

in der Form beizubringen, wie solches das in Holländischer Sprache anliegende Muster zeigt.

Auf Grund eines solchen Zeugnisses sind ihnen die Gewerbescheine nach den des- halb bestehenden Formularien wie andern ausländischen Handelsreisenden auszufertigen.

In den gesetzlichen Vorschriften über die Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer überhaupt wird durch die bezüglichen Verabredungen hinsichtlich der Niederländischen Untertanen nichts geändert.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vera, am 28. Oktober 1852.

**Fürstlich Reuß-Plautschkes Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.